

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/257 vom 4. April 2013

Sg Verwaltungsgericht, 2013-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2012_257

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/257 du 4 avril 2013

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/257 del 4 aprile 2013

Regeste

Verfahrensrecht, Art. 82 Abs. 1 VRP (sGS 951.1). Zuständigkeit zum Entscheid über ein Wiederaufnahmegesuch (Verwaltungsgericht, B 2012/257).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. c VRP kann gegen Verfügungen und Entscheide die Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung verlangt werden, die Behörde habe wesentliche Tatsachen oder Beweismittel, die zur Zeit des Erlasses der Verfügung oder des Entscheids bestanden hätten, nicht gekannt. Nach Abs. 2 der gleichen Bestimmung wird auf Wiederaufnahmebegehren nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und dies auch bei zumutbarer Sorgfalt unmöglich war.

E. 1.1

Zuständig zum Entscheid über das Wiederaufnahmegesuch ist gemäss Art. 82 Abs. 1 VRP diejenige Instanz, welche die Verfügung oder den Entscheid getroffen hat. Diese Zuständigkeitsregel ist auslegungsbedürftig. Dies gilt jedenfalls dann, wenn mit der jeweiligen Angelegenheit mehrere Instanzen befasst waren. Als Grundsatz kann dabei gelten, dass jene Instanz funktionell zuständig ist, welche zuletzt in der Sache und reformatorisch entschieden hat; freilich muss sich auch bei einem reformatorischen Entscheid die Kognition der jeweiligen Instanz auf den geltend gemachten Revisionsgrund erstrecken. Es kommt somit darauf an, mit welcher Entscheidbefugnis (reformatorisch oder bloss kassatorisch) und Kognition (mit oder ohne Sachverhaltskontrolle) die kantonalen Rechtsmittelinstanzen ausgestattet sind (vgl. für das zürcherische Recht Kölz/Bosshard/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, N 6 zu § 86b). Zu beachten ist zudem, dass die Revisionszuständigkeit ausnahmsweise auch bestehen kann, wenn die jeweilige Instanz einen Prozessentscheid gefällt hat. Dies ist der Fall, wenn sich die geltend gemachten neuen Tatsachen oder Beweismittel auf die verneinte Prozessvoraussetzung beziehen (Kölz/Bosshard/Röhl, a.a.O., N 6 zu § 86b; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 2 zu Art. 97). Diese Grundsätze gelten im Übrigen nicht nur im Verhältnis zwischen kantonalen Instanzen, sondern auch im Verhältnis zwischen letztinstanzlichen kantonalen Entscheiden und Bundesgerichtsurteilen (Kölz/Bosshard/Röhl, a.a.O., N 7 zu § 86b; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., N 2 zu Art. 97; vgl. dazu auch BGE 118 Ia 367 f.).

E. 1.2

Vorliegend trat das Bundesgericht auf die Beschwerde(n) vom 11. Oktober 2012 nicht ein. Dabei hatte es sich aufgrund der Bestimmung von Art. 83 lit. c Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110, abgekürzt: BGG) mit der Frage zu befassen, ob die Ehefrau des Gesuchstellers ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat. Dies wurde (namentlich) deshalb verneint, weil sie nur über eine Aufenthaltsbewilligung verfüge; entsprechend kam das höchste Gericht zum Schluss, dass weder das Gesetzesrecht des Bundes noch das Völkerrecht dem Gesuchsteller einen Bewilligungsanspruch im Sinn von Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG einräume. Das nunmehrige Vorbringen, seine Ehefrau verfüge seit 15. September 2011 über eine Niederlassungsbewilligung, wirkt sich somit auf die entsprechende Eintretensvoraussetzung aus, verleiht doch Art. 43 des Ausländergesetzes (SR 142.20) dem ausländischen Ehegatten von niedergelassenen Personen einen Rechtsanspruch auf Anwesenheit. Das Bundesgericht trat denn auch auf den Revisionsantrag ein, jedenfalls soweit er sich nicht als verspätet erwies. Es hat somit seine Zuständigkeit zur Behandlung des Revisionsgesuchs bejaht. Da aber nur eine Instanz funktionell zuständig sein kann, schliesst dies die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aus. Auf das Revisionsgesuch vom 2. Dezember 2012 ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2

Abgesehen davon hätte der Gesuchsteller die Tatsache, dass seine Ehefrau seit dem 15. September 2011 über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, bei der ihm zumutbaren Sorgfalt spätestens im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht, wenn nicht schon im Rekursverfahren vorbringen können. Das subsidiäre Rechtsmittel der Wiederaufnahme ist gemäss Art. 81 Abs. 2 VRP in einem solchen Fall verwehrt.

E. 3

Mit dem vorliegenden Entscheid erweist sich das Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos.

E. 4

(...). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Auf das Gesuch um Wiederaufnahme wird nicht eingetreten. 2./ Der Gesuchsteller bezahlt die amtlichen Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens von Fr. 1'000.-- durch Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.--. 3./ Ausseramtliche Entschädigungen werden nicht zugesprochen. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Beda Eugster Dr. Henk Fenners Versand dieses Entscheides an: - den Gesuchsteller (durch Rechtsanwalt Dr. A.B.) - das Sicherheits- und Justizdepartement - das Migrationsamt am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.